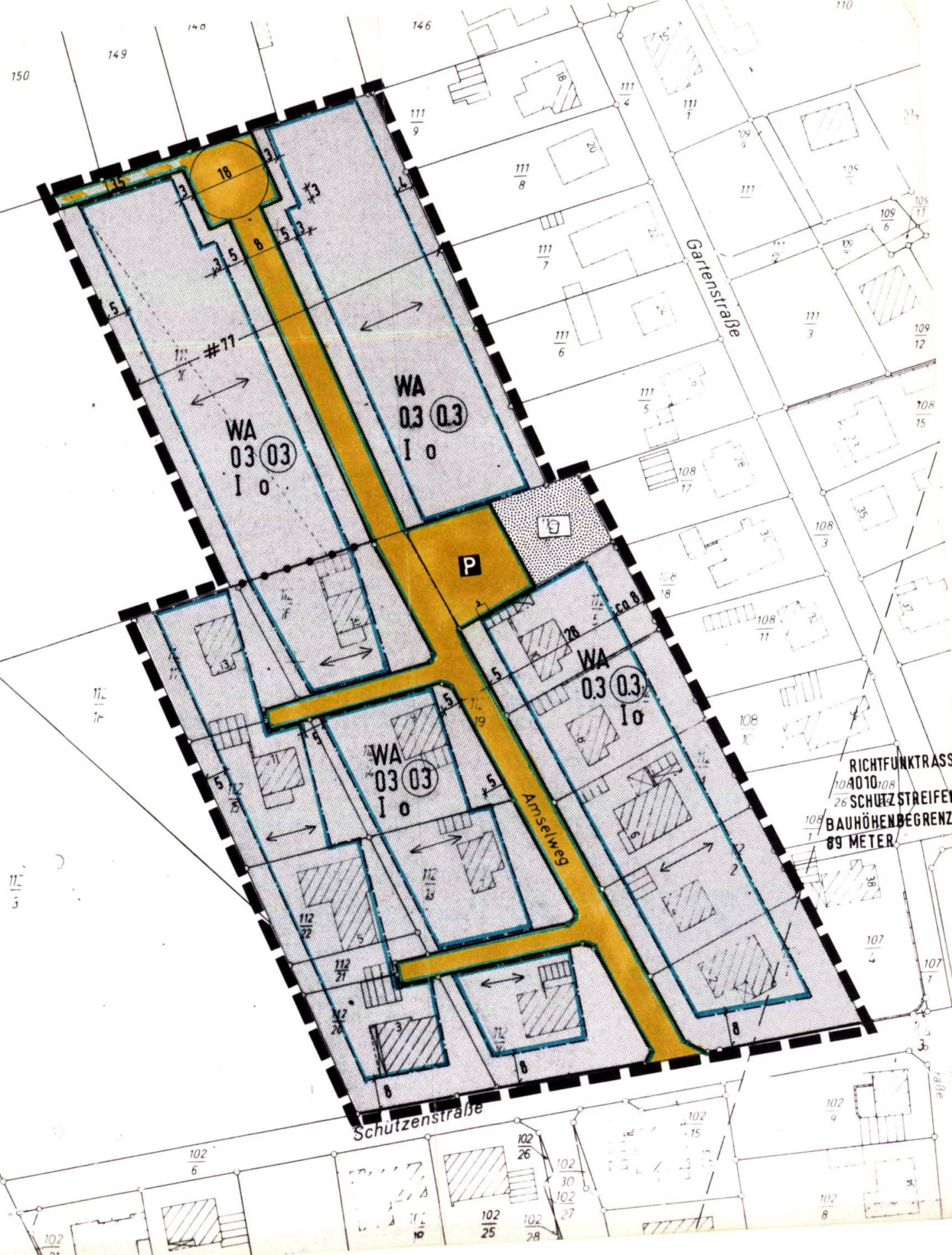


Schule



RICHTFUNKTRASSI
10/10/10/10/26
SCHUTZSTREIFEN
BAUHÖHENBEGRENZUNG
89 METER



M: 1:1000

Vervielfältigung freigegeben
11.05.1987
Bauamt Gifhorn
Reg. Nr. A1 1073/87

Urschrift

GEMEINDE ISENBÜTTEL
BÄVENROTH / SCHÜTZENPLATZ

1. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN

PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 81)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

03 GRUNDFLÄCHENZAHL

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

0 OFFENE BAUWEISE


 BAUGRENZE


 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, HAUPTRICHTUNG

VERKEHRSFLÄCHEN


 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN


 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

 ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

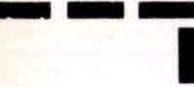
 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: WEG

GRÜNFLÄCHEN

 GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICH

 SPIELPLATZ

SONSTIGE PLANZEICHEN

 GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAU-
UNGSPLANS

 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULI-
CHEN ANLAGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PRO GEBÄUDE DÜRFEN NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ERRICHTET
WERDEN.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds.GVB1. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986, (Nds.GV1. S. 323), hat der Rat der Gemeinde/Stadt Isenbüttel diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Isenbüttel, den 22.04.1988

H. Sprengel
Bürgermeister



J. Huth
Gemeinde-/Stadtdirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.04.87 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 12.05.87 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 25.05.87 bis 26.06.87 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

Isenbüttel, den 22.04.1988

Isenbüttel, den 22.04.1988
J. Huth
Stadt/Gemeindedirektor

Isenbüttel, den 22.04.1988
J. Huth
Stadt/Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 09.09.1987). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

....., den

Stadt/Gemeindedirektor

Gifhorn, den 25.09.1987

A. Seyd

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung
Bohlweg 1
3300 Braunschweig

Braunschweig, den 22.9.87

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.04.87 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.05.87 ortsüblich bekanntgemacht.

~~Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.~~

~~Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.~~

~~....., den~~

~~.....
Stadt/Gemeindedirektor~~

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

....., den
.....
Stadt/Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht

Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die Stadt/Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

....., den
.....
Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 09.07.1987 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Isenbüttel, den 22.04.1988
[Signature]
Stadt/Gemeindedirektor



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 28.02.1989 im Amtsblatt Nr. 21.1989 bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 28.02.1989 in Kraft getreten.
Isenbüttel, den 18.12.1991
[Signature]
Stadt/Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist ~~der/dem~~ **LANDKREIS GIFHORN** am gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die/der hat am (Az.: 63/6770-00/60/624) erklärt, daß sie/er unter Auflagen/~~mit~~ Maßgaben - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Gifhorn, den 20. Juli 1988
LANDKREIS GIFHORN
Der Oberkreisdirektor
im Auftrage
Bezirksregierung Landkreis
[Signature]
(Hermann)



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Isenbüttel, den 15.12.1992
[Signature]
Stadt/Gemeindedirektor



Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den am (Az.:) genannten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

....., den
.....
Stadt/Gemeindedirektor

6. ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 BBAUG. AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG
VOM 22. Mai 1970 MIT AUSHANG VOM 22. Mai 70 BIS ZUM 31. Mai 1970

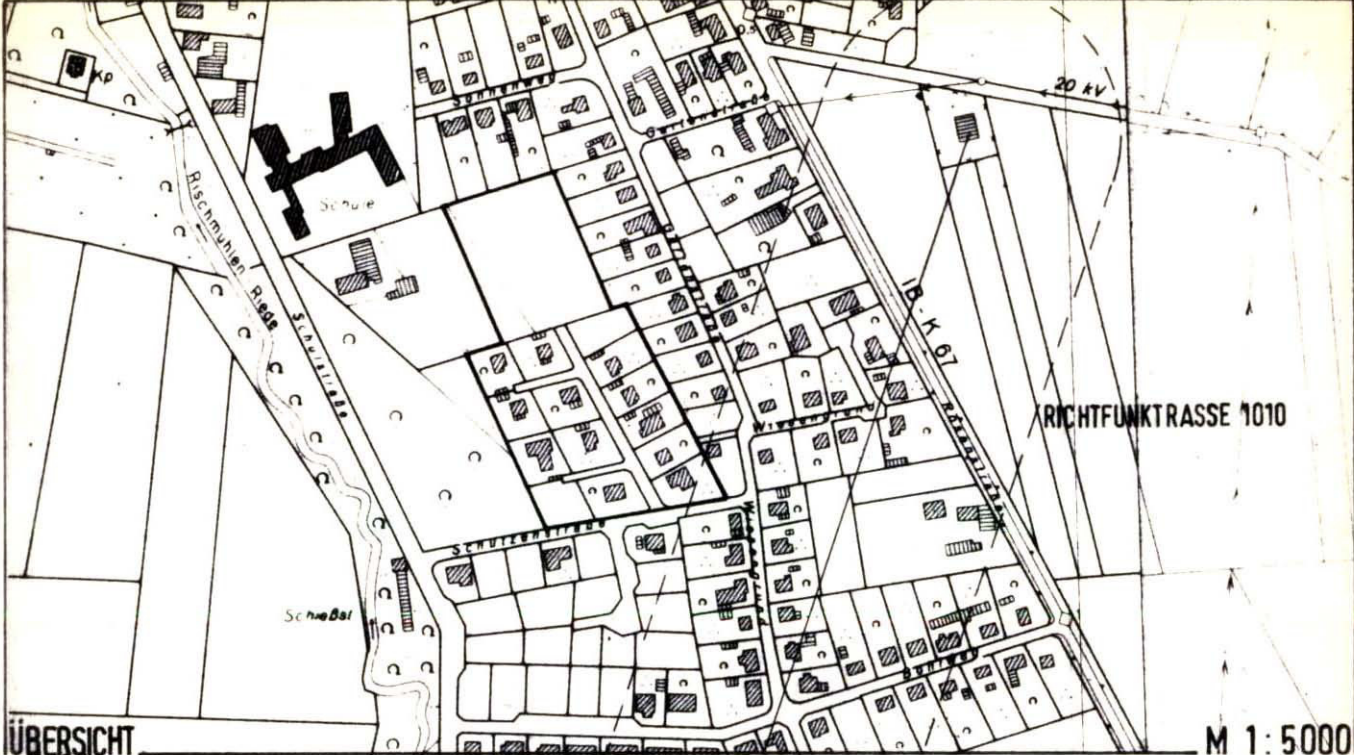
DIE RICHTIGKEIT DER PLANUNGSUNTERLAGEN
FÜR DEN VORGESEHENEN ZWECK WIRD
BESCHEINIGT.

GEMEINDEDIREKTOR

Wolfsburg den 4.2.1970



best. Vermessungsingenieur



ÜBERSICHT

M 1:5000